

1. Ergänzung und Hinweise zu Pkt. 6 Abs. 4 – Spielgeräte und -einrichtungen

- 1.1. Voraussetzung für das Aufstellen von Spiel- und Sportgeräten ist die gärtnerische Nutzung der Parzelle
- 1.2. Folgende Spiel- und Sportgeräte dürfen ohne Genehmigung durch den Vorstand aufgestellt werden:
 - Trampoline mit einem Durchmesser von max. 150 cm und einer Höhe von max. 240 cm
 - Sandkästen mit den Maßen von max. 150 x 150 cm (LxB)
 - Kinderrutschen mit den Maßen von max. 160 x 40 x 80 cm (LxBxH)
 - Kinderschaukeln für 1 Kind mit den Maßen von max. 210 x 120 x 200 cm (HxBxL)
 - Aufblasbare Schwimmbecken mit den Maßen von max. 160 x 100 cm (LxB) oder einem Durchmesser von max. 150 cm.
- 1.3. Wenn diese vorgegebenen Größen überschritten werden, ist in jedem Fall die schriftliche Genehmigung vom Vorstand einzuholen. Bei Verstößen wird die sofortige Entfernung der Geräte verlangt. Nachträgliche Genehmigungen werden nicht erteilt.

2. Ergänzung und Hinweise zu Pkt. 2.3.6. - Verhaltensanforderungen

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards und Inlineskatern ist verboten. Bei Unfällen oder Beschädigungen werden die Verursacher zu Rechenschaft gezogen. Motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind ebenfalls verboten, ebenso das Abstellen in den Kleingärten.

Eine Ausnahme besteht für Beauftragte der Wasser- und Elektrogemeinschaft zu Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten. Hierbei dürfen Fahrräder benutzt werden.

3. Ergänzung und Hinweise zu Pkt. 7.8. - Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (Öfen, Herden, Kaminen) ist nicht gestattet. Für die Genehmigung und Überprüfung der Feuerstätten (auch gasbetriebene Feuerstätten) ist folgender Schornsteinfegermeister zuständig:

Herr Detlev Suchy, Tel. 0341 – 3069476 oder 0163 – 5743374

Für alle vorhandenen Feuerstätten muss diese Genehmigung vorliegen.

Sollte keine Genehmigung vorliegen, sind diese Feuerstätten zu entfernen. Das gilt auch, wenn die Feuerstätten nicht genutzt werden.

Von nicht genutzten Feuerstätten sind die Schornsteine zu entfernen bzw. deutlich erkennbar unbrauchbar zu machen.

Auf Verlangen sind dem Vorstand alle Unterlagen für die Betreibung der Feuerstätten vorzulegen.

4. Ergänzung und Hinweise zu Pkt. 10.7. - Verbrennen

Im gesamten Kleingartenverein ist das Verbrennen von Abfällen, Reisig, Holz usw. verboten. Das Verbot betrifft auch Feuerschalen. Jeder, der offene Feuer entzündet oder betreibt ist für dadurch entstehende Brandschäden verantwortlich. Bereits die Gefährdung durch Feuer ist gem. § 306 StGB strafbar.

Das Abbrennen von Lagerfeuern setzt das Einverständnis des Eigentümers der Fläche (KGV) voraus.